

Frauen in Gießener Vereinen im 19. Jahrhundert¹

Helmut Berding zum achtzigsten Geburtstag

LUDWIG BRAKE

Die Beschäftigung mit Frauenvereinsgeschichte ist einerseits schwierig, weil es sich um ein Forschungsfeld handelt, wo die Quellenlage nicht immer günstig ist. Andererseits wiederum ist es ein sehr lohnendes Forschungsfeld weil sich hier, nicht nur im lokalen Rahmen, durchaus neue und auch überraschende Erkenntnisse gewinnen lassen.² Überdies fällt auf, dass in den jüngeren Forschungen zur Frauengeschichte und Frauenvereinsgeschichte, nicht nur in der lokalen Forschung, von unzutreffenden Voraussetzungen ausgegangen wird, die sich auf die Ergebnisse verzerrend auswirken. Wenn im Folgenden daher der Aspekt „Frauen in Gießener Vereinen im 19. Jahrhundert“ untersucht wird, geschieht dies auch mit der Intention, Erkenntnisse der lokalen Frauengeschichtsforschung zu überprüfen.³

„27. April 1878

Hochgeehrter Herr Bürgermeister,

Am 25. [aufenden] M[onats] ist in einer Versammlung, die Sie mit Ihrer Gegenwart beehrt haben, ein Verein gegründet worden, der sich die Aufgabe stellt, jungen Damen gegen ein verhältnismäßig geringes Honorar eine möglichst weitgehende Ausbildung in der Anfertigung weiblicher Handarbeiten zu geben. Zugleich soll ein Cursus für die Ausbildung von Industriehlehrerinnen für die Schulen eröffnet werden.

Da die Errichtung einer solchen Anstalt einen nicht unbedeutenden Kostenaufwand erfordert, bitten wir Sie bei den Herren Stadtverordneten dahin wirken zu wollen, daß uns zwei geeignete Zimmer für dieses gemeinnützige Unternehmen kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

-
- 1 Dieser Beitrag ist aus einem Vortrag beim Oberhessischen Geschichtsverein im Frühjahr 2010 entstanden. Anlass zu dem Vortrag war die Diskussion um die Behauptung eines generellen Politik- und Vereinsverbots für Frauen im 19. Jahrhundert, welches die Bildung von Vereinen oder vereinsähnlichen Strukturen für Frauen unmöglich gemacht hätte. Da sich aus der Kenntnis lokaler Quellen dazu gegensätzliche Indizien ergaben, wurde der genannte Vortrag und somit dieser Beitrag konzipiert.
 - 2 Das bedeutet, dass auch das Folgende wegen der unzureichenden Forschungslage keine endgültigen Ergebnisse liefern kann, sondern auch das lokale Beispiel des Engagements von Gießener Frauen in Vereinen nicht viel mehr sein wird, als lediglich ein Kratzen an der Oberfläche.
 - 3 Aufgrund bestehender Theoriedefizite bei der Definition des Begriffs Frauenverein ist die Formulierung des Themas angebracht, da es sonst sehr viel schwieriger würde, Ergebnisse zu formulieren. Es wird zwar über Frauenvereine geforscht und diskutiert, es fehlt bisher jedoch eine schlüssige Definition, was der Begriff Frauenverein umschreiben soll.

Das provisorische Comité

L. Erdmann, Mathilde Weiffenbach, Mina Kauf, W. Hanstein, M. Bramm“.⁴

Bei den genannten Damen handelte es sich um die Frau des Polizeidirektors Georg Erdmann, die Gattin des Gymnasiallehrers Dr. Ferdinand Weiffenbach, die Ehefrau des Bauunternehmers Ludwig Kauf, die Frau des Likeurfabrikanten Johannes Hanstein und die Gattin des Bürgermeisters August Bramm.⁵

Diese Zusammenkunft hätte es nach den bisher gültigen Ergebnissen der Frauengeschichtsforschung nicht geben können. Denn danach war die Aufnahme von Frauen in Vereine, die politische Gegenstände erörtern oder öffentliche Angelegenheiten beraten wollten, untersagt. Sie durften auch nicht als Zuhörerinnen anwesend sein. Verbindungsaufnahme mit anderen Vereinen gleicher Art, selbst auf dem Schriftwege, war verboten, und Verstöße dagegen zogen die sofortige Schließung des Vereins oder die Schließung der Versammlung nach sich. Polizei und Ordnungshüter hatten alle Aktivitäten von Frauen genauestens zu beobachten und es war ihre Aufgabe, einzugreifen, wenn es zu gesetzwidrigen Handlungen, wie den geschilderten, kam.⁶

4 Stadtarchiv Gießen (StdtAG) L 1366-I, 27.04.1878.

5 Gießener Adressbuch (Adrb.) 1878.

6 Vgl. dazu: Ute Gerhard, Unerhört. Die Geschichte der deutschen Frauenbewegung, Hamburg 1990: „Die politische Betätigung, die gemeinsame und öffentliche Behandlung ihrer wirtschaftlichen, rechtlichen, staatsbürgerlichen Interessen war den Frauen in Deutschland noch unerbittlicher und nachhaltiger als etwa den des Sozialismus verdächtigen Arbeitern untersagt. Zwar waren die ersten Verordnungen ‚über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts‘, die Bayern und Preußen im Frühjahr 1850 fast gleichlautend erließen, vorrangig gegen die politischen Zusammenschlüsse der Arbeiter gerichtet. Doch alle vereinsrechtlichen Regelungen, auch die in den anderen deutschen Staaten - verstärkt durch einen Bundesbeschluß von 1854 -, liefen darauf hinaus, neben Maßregelungen aller demokratischen und oppositionellen Kräfte, die ‚eine Hälfte der Menschheit‘, die Frauen, auszuschalten, politisch mundtot zu machen, für mehr als ein halbes Jahrhundert zu bevormunden und zu gängeln, so der berühmte und folgenreiche Paragraph 8 des Preußischen Vereinsgesetzes vom 11. März 1850: ‚Für Vereine, welche bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern gelten ... nachstehende Bestimmungen: a) sie dürfen keine Frauenspersonen, Schüler, Lehrlinge als Mitglieder aufnehmen; b) sie dürfen nicht mit anderen Vereinen gleicher Art zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung treten, insbesondere nicht durch Komités, Ausschüsse, Central-Organen oder ähnliche Einrichtungen oder durch gegenseitigen Schriftwechsel [...] Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge dürfen den Versammlungen auf Sitzungen solcher politischer Vereine nicht beiwohnen. Werden dieselben auf Aufforderung des anwesenden Abgeordneten der Obrigkeit nicht entfernt, so ist Grund zur Auflösung der Versammlung oder der Sitzung vorhanden.‘“ S. 73-75. Vgl. dazu, ebenfalls bezogen auf die preußischen Verordnungen zum Versammlungsrecht, Versammlungsrecht - Kommentar, Hg. von H. Ridder/M. Breitbach/U. Rühl/F. Steinmeier, Baden-Baden 1992, S. 49. Auch hier wird, ausgehend von der preußischen Rechtslage verallgemeinert. Vgl. dazu ähnlich verallgemeinernd Dagmar Klein, Von der Wohltätigkeit zum politischen Engagement. Die Gießener Frauenvereine 1850-1933, Gießen 2006, S. 14:

Aufgrund dieser gegensätzlichen Befunde reizt die lokale und regionale Perspektive zum Widerspruch, denn träfe das Vorstehende zu, hätte es die geschilderte Versammlung nicht geben dürfen. Hier aber saßen sowohl die Frau des Gießener Polizeidirektors als auch die Frau des Bürgermeisters, um nur diese beiden noch einmal zu nennen, im Gründungskomitee und der Bürgermeister, August Bramm, war ebenfalls bei dieser Gründungsversammlung anwesend. Das ist unter der geschilderten Voraussetzung „Politikverbot, Vereinsverbot für Frauen“ zumindest merkwürdig.⁷

Dies wirft die Frage nach der konkreten Rechtslage im Großherzogtum Hessen auf. Eine Überprüfung anhand der Quellen ergibt folgendes:

Zumindest im Falle des hessischen Großherzogtums fehlen seit 1848 Regelungen in den Gesetzen und Verordnungen zum Vereins- und Versammlungsrecht, die sich auf die Teilnahme und Mitwirkung von Frauen beziehen. Anhand der Gesetze und Verordnungen kann man die Entwicklung des Vereins- und Versammlungsrechts in Hessen-Darmstadt in der entscheidenden Phase von 1848 bis in die sechziger Jahre präzise nachvollziehen.

Da steht zunächst das Gesetz aus der Revolutionszeit, das Petitions- und Versammlungsrecht betreffend, vom 16. März 1848. Dessen Artikel zwei besagt: „Das Recht der Versammlung zur Berathung über allgemeine politische oder Privatinteressen kann frei ausgeübt werden“.⁸ Damit war unter den Vorzeichen der bürgerlichen Revolution von 1848 das Recht der Vereins- und Versammlungsfreiheit formuliert.

Doch schon zweieinhalb Jahre später erfolgte unter dem Vorzeichen der Restauration die hessische Verordnung, die politischen Vereine betreffend, vom 2. Oktober 1850:

„Um bei der außerordentlichen Lage, worin sich das Großherzogthum dermalen befindet, dem verderblichen Einfluß, welchen politische Vereine notorisch bisher geübt, ein Ziel zu setzen und den daraus entstehenden Gefahren für die öffentliche Ruhe und Ordnung vorzubeugen, haben wir (...) verordnet (...): Art. 1. Alle in dem Großherzogthume bestehenden Privatvereine oder Privatverbindungen, deren Zweck es ist, über öffentliche Angelegenheiten zu verhandeln oder auf dieselben einzuwirken -

„Das 19. Jahrhundert ist die Zeit der bürgerlichen Emanzipation und dazu gehört der freiwillige Zusammenschluß von Interessengruppen, der erstmals auch Nicht-Adligen möglich war. Allerdings enthielt das preußische Vereinsgesetz von 1850, das 1878 durch die sogenannten Sozialistengesetze noch verschärft wurde, ein Politikverbot für Frauen. Das Vereinsgesetz wurde 1890 gelockert, das Politikverbot jedoch erst 1908 aufgehoben.“

7 Nun ist die Gründung dieses Vereins nicht gleichzusetzen mit der Gründung eines Frauenwahlrechtsvereins oder einer politischen Partei. Doch, wenn man nicht einen sehr engen Politikbegriff anlegt, handelte es sich doch um eine Vereinigung, die, „öffentliche Angelegenheiten erörtern und berathen“ wollte. (Vgl. dazu: Versammlungsrecht - Kommentar, Hg. von H. Ridder/M. Breitbach/U. Rühl/F. Steinmeier, Baden-Baden 1992, S. 46). Und die versammelten Gießener Frauen gingen ja noch einen Schritt weiter, indem sie direkt auf die öffentlichen Angelegenheiten einwirken wollten.

8 Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt (RGB), 1848, 17.03.

politische Vereine und Verbindungen - sind aufgelöst und die Bildung solcher Vereine und Verbindungen ist verboten“.⁹

Nur wenige Jahre später griff der Deutsche Bund bis auf die Ebene der Mitgliedsstaaten - also auch des Großherzogtums - durch, mit der Verkündung eines Bundesbeschlusses zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im deutschen Bunde, insbesondere das Vereinswesen betreffend vom 7. September 1854: „Da es im Interesse der gemeinsamen Sicherheit und Ordnung geboten erscheint, allgemeine Grundsätze für das Vereinswesen in den sämtlichen deutschen Bundesstaaten aufzustellen, so haben sich die höchsten und hohen Bundesregierungen über nachstehenden Bestimmungen vereinigt:

§ 1 In allen deutschen Bundesstaaten dürfen nur solche Vereine geduldet werden, die sich darüber genügend auszuweisen vermögen, daß ihre Zwecke mit der Bundes- und Landes-Gesetzgebung in Einklang stehen und die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährden.

§ 2 Die einzelnen Bundesregierungen werden demnach alle nöthigen Anordnungen treffen, um von der Einrichtung und den Zwecken eines jeden Vereines, sowohl im Beginne als im Laufe seiner Existenz und Wirksamkeit, Kenntnis nehmen zu können.

§ 3 In Beziehung auf politische Vereine insbesondere muß, sofern derartige Vereine nach Maßgabe der Landesgesetzgebung überhaupt untersagt sind, oder doch einer für jeden Fall besonders zu ertheilenden obrigkeitlichen Genehmigung bedürfen, die betreffende Staatsregierung sich in der Lage befinden, nach Maßgabe der Umstände besondere vorübergehende Beschränkungen und Verbote erlassen zu können.

§ 4 Allgemein sind für politische Vereine noch folgende Beschränkungen zur Geltung zu bringen: 1) Minderjährige, Lehrlinge und Schüler dürfen sich an solchen Vereinen nicht betheiligen; 2) Jede Verbindung mit anderen Vereinen ist unstatthaft“.¹⁰

Hier sind zwar Minderjährige - Schüler und Lehrlinge - ausgesprochen genannt, doch keine Frauen. Also auch hier kein Verbot für Frauen.

Damit war allerdings auch der Höhepunkt der restriktiven Maßnahmen auf dem Gebiet des Vereinsrechts für das Großherzogtum Hessen erreicht. Nach Ablauf einiger Jahre setzte hier eine Phase der Liberalisierung ein und so kam es am dritten Oktober 1862 in Hessen-Darmstadt zu einer Bekanntmachung, die Verordnung vom 2. Oktober 1850 über die politischen Vereine betreffend: „Seine königliche Hoheit der Großherzog haben (aus Anlaß des Gesetzes vom 15. Juli l. J., Anordnungen zur Sicherheit des Staates in dringenden Fällen betref-

9 Verordnung vom 02. Oktober 1850 (erneuert am 31. März 1852, RGB).

10 RGB 1854, S. 302-304.

find) sich bewogen gefunden, die Verordnung vom 2. Oktober 1850, die politischen Vereine betreffend, außer Wirksamkeit zu setzen“.¹¹ Damit bestand die im März 1848 bereits einmal errungene Vereins- und Versammlungsfreiheit von neuem. Und daran hat sich auch in den folgenden Jahrzehnten im Großherzogtum Hessen nichts geändert.

Das Ergebnis dieser Rückschau ist also:

1. Im Großherzogtum Hessen sind Frauen als in gesetzliche Regelungen einzubeziehende Gruppe im Vereinsrecht des 19. Jahrhunderts nicht genannt.
2. Mit Ausnahme der Zeit von 1850 bis 1862, wo alle Vereinstätigkeit in Hessen-Darmstadt erheblich eingeschränkt war, gab es kein Vereins- und Versammlungsverbot für Frauen.
3. Nach der Aufhebung des hessischen Vereinsverbots von 1862 bestand wieder Vereinsfreiheit.

Dieses Ergebnis stellt einen starken Kontrast zu der bisher vorgefundenen Meinung in der lokalen und überregionalen Frauengeschichtsforschung dar, die von einem allgemeinen Vereins- und Versammlungsverbot für Frauen ausgeht.¹²

Damit ist klar, die Frauen diskriminierenden Regelungen im Versammlungsrecht galten nicht reichsweit. Vor diesem Hintergrund wundert auch die Tatsache nicht mehr, dass vom 16. bis zum 18. Oktober 1865 in Leipzig eine erste Frauenkonferenz stattfand, auf der die Gründung des ‚Allgemeinen Deutschen Frauenvereins‘ (ADF) beschlossen wurde“.¹³ Dies geschah in Leipzig, weil in Sachsen ein wesentlich liberaleres Versammlungsrecht galt als in Preußen.¹⁴

Nach der Feststellung, dass es im 19. Jahrhundert in Deutschland kein allgemeingültiges Vereins- und Politikverbot für Frauen gab, scheinen auch andere als sicher angenommene Aussagen aus der Frauengeschichtsforschung auf tönernen Füßen zu stehen:

11 RGB 1862, S. 659.

12 Es hat kein allgemein, überall und auf Dauer in Deutschland geltendes Vereins- und Politikverbot für Frauen gegeben und dies ist auch in der älteren Literatur bekannt. Von der Mitgliedschaft in Vereinen waren Frauen ausgeschlossen in den Territorien „Preußen, Bayern, Braunschweig, Anhalt, Reuß j. L. und Lippe-Detmold“. Das Vereins- und Versammlungs-Recht in Deutschland in ausführlichen Erläuterungen zum preußischen Vereinsgesetz vom 11.03. 1850, S. 28.

13 Gerhard, S. 76.

14 Von der Mitgliedschaft in Vereinen tatsächlich ausgeschlossen waren Frauen in den Territorien „Preußen, Bayern, Braunschweig, Anhalt, Reuß j. L. und Lippe-Detmold“. Vgl. Das Vereins- und Versammlungs-Recht in Deutschland in ausführlichen Erläuterungen zum preußischen Vereinsgesetz vom 11.03. 1850 und einer Übersicht des Vereins- und Versammlungs-Rechts nach den reichsgesetzlichen und landesherrlichen Vorschriften, Berlin 1892 (Verlag der Expedition des „Vorwärts“ Berliner Volksblatt), S. 28. Tatsächlich weist diese Publikation, die im Kommentar Versammlungsrecht (Hg. von H. Ridder/M. Breitbach/U. Rühl/F. Steinmeier) als Beleg für die für die Existenz des Vereins- und Politikverbots für Frauen herangezogen wird, genau das Gegenteil nach.

„Die Frauen waren (...) durch das deutsche Rechtssystem zur finanziellen Ohnmacht verurteilt“, „denn über das Vermögen, selbst über den eigenen Verdienst der Frau, bestimmte der Ehemann“.15

Auch hier weist ein Blick auf die Situation im Großherzogtum Hessen in eine andere Richtung. Wir müssen hier von der Vorstellung Abschied nehmen, dass Frauen in jeder Beziehung finanziell, rechtlich und ökonomisch abhängig waren von Männern. Dies galt zwar in rechtlichen Teilbereichen innerhalb einer Ehe, doch es ist mit Gisela Jung

„festzustellen, daß Frauen im Großherzogtum Hessen im 19. Jahrhundert eine selbständige, dem Mann grundsätzlich gleichgestellte Rechtsposition auf dem Gebiet des Privatrechts (...) zugestanden wurde“.16

Und

„Handelsfrauen wurden in Oberhessen und Starkenburg partikular- und gewohnheitsrechtlich eine Sonderstellung zuerkannt. In Betreff ihrer Handelsgeschäfte waren sie in der Regel uneingeschränkt geschäfts- und prozeßfähig“.17

Man kann also sagen, dass Frauen in Gießen durchaus ökonomisch und rechtlich selbständig zu handeln vermochten und dies auch taten. So finden sich schon relativ früh im 19. Jahrhundert einige Genehmigungen für Zapfkonzessionen oder zum Hausieren mit unterschiedlichen Waren, die hier in Gießen an Frauen, allerdings meist Witwen, erteilt wurden.18

In den Unterlagen des Stadtarchivs zu Konzessionsgesuchen allein für das Jahr 1841 erfährt man z. B., dass eine Johannette Ramspeck, die Stieftochter des Schuhmachermeisters Walz, am 10. 2. 1841 um „Erlaubnis zum Bier, Brandwein und Weißbrodverkauf auf Jahrmärkten“ nachgesucht hat. Ihre Bitte wurde zunächst „wegen notorischer schlechter Führung“ der Bittstellerin abgeschlagen. Dieser Beschluss musste jedoch kurz darauf, nach Widerspruch der Antragstelle-

15 Nave-Herz, Rosemarie, Die Geschichte der Frauenbewegung in Deutschland, Hannover 1997(5) pdf-version, S. 11.

16 „Bei der Ehevormundschaft (...) kann in Oberhessen (...) von einem Fortwirken gesprochen werden. Dies äußerte sich in der Bestimmung des Mannes zum Haupt der Ehegemeinschaft, der Gehorsamspflicht der Frau gegenüber ihrem Mann und dem alleinigen Recht des Mannes, das eheliche Vermögen allein zu verwalten und einseitig darüber zu verfügen. Eine ehvormundschaftliche Gewaltstellung des Mannes bestand (...) nicht, da die Frau auch in der Ehe grundsätzlich unbeschränkt rechtlich handlungsfähig war und zumindest hinsichtlich ihres Vorbehaltsguts die volle Verfügungsgewalt besaß. Mit dem Verzicht auf eine an den Ehestand gebundene, geschlechtsspezifische Beschränkung der Handlungsfreiheit der Frau befanden sich die Partikularrechte Oberhessens (...) mit subsidiärer Geltung des gemeinen Rechts während des ganzen vorigen Jahrhunderts [19. Jh. L. B.] auf dem Stand des Bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich von 1896.“ (Jung, S. 359)

17 Jung, S. 205.

18 StdtAG L 1432-III, Gesuche um Konzessionen.

rin, revidiert werden. Daraufhin wurde Johannette Ramspeck „ein Generalpatent zum Betrieb des Bier, Brandwein und Weißbrot-Verkaufs auf Jahrmärkten“ erteilt.¹⁹

Erfolgreich war auch das Gesuch der Ehefrau des Polizeisergeanten Kessler um Erteilung der Erlaubnis zum Brennen von Backsteinen (15.08.1842), ebenso wie die Bitte der Witwe des Bäckermeisters Jakob Wallenfels um Erteilung einer Konzession zum Betrieb einer Kaffeewirtschaft mit Billard (30.12.1842). Auch hier wurden die Genehmigungen erteilt.²⁰

Ein Blick auf die genannten Tätigkeitsfelder (Brandwein und Weißbrotverkauf auf Jahrmärkten, Betrieb einer Kaffee- und Billardwirtschaft oder Backsteinbrennen) zeigt, dass es sich nicht eben um „typisch weibliche“ Arbeitsgebiete handelt, wo die genannten Frauen tätig werden wollten. Bei einer Stichprobe Anfang der siebziger Jahre des 19. Jahrhunderts, finden sich bei den Gießener Gewerbean- und -abmeldungen von Frauen immer noch ganz ähnliche Geschäftsbereiche wie in den vorhergehenden Jahrzehnten.

Immer noch gehen Frauen dem Apfelwein-, Bier- und Brandweinzapf nach, in Ständen auf Jahrmärkten oder in Gast- und Speisewirtschaften, sie handeln mit Mineralwasser im Kleinen, betreiben den Braunkohle- und Haferhandel und ernähren sich auch vom Lumpensammeln oder Knochenhandel. Frauen melden Gewerbe als Bäcker an, als Federreiner, sie betreiben die Seifenkrämerei, den Samenhandel im Kleinen, Butterhandel im Großen, sowie die Schreibmaterialien-Krämerei und die Buchbinderei.²¹

Daneben jedoch wird schon eine stärkere Konzentration auf eher „typisch weibliche“ Gewerbe erkennbar, wie der Verkauf von wollenen Jacken und Kinderkleidung, die Lohnkürschnerei und Pelzwarenschneiderei. Frauen betätigen sich im Handel mit neuen Kleidern und Trödel mit alten Gegenständen, im Verkauf von Kurz- und Ellenwaren sowie von selbst gefertigter Kleidung und selbstgefertigten Spitzenkragenchemisetten. Sie betreiben Besorgungsunternehmen. Es gibt einige Putzmacherinnen, Putzwarenhändlerinnen mit oder ohne Laden und eine Schirmmacherin.²²

Einen ganz ähnlichen Befund ergibt ein Blick in die Zeitungsannoncen. Auch hier finden sich vielfältige Beispiele für die Berufs- und Geschäftstätigkeit von Frauen. Neben den ständig publizierten Annoncen, wo Dienstboten, Haushaltshilfen und Arbeiterinnen gesucht wurden oder ihre Dienste anbieten,²³ finden sich auch Stellenangebote, wo mehr an Qualifikation gefordert wurde. Da wird

19 StdtAG L 1432-III, Gesuche um Konzessionen.

20 StdtAG L 1432-III, Gesuche um Konzessionen. Vgl. auch: Gesuch der Witwe des Bäckermeisters Jakob Wallenfels um Erlaubnis zum Verzapfen von Wein, Bier und Likör, 20.02.1843. Erlaubnis wird zusätzlich zur Kaffeewirtschaft erteilt. „Der Unterthanin Ludwig Buschen Witwe, Bürgerin zu Gießen (...) wird gestattet, vom 15. November 1820 an drey Jahre lang Wein, Bier und Brandwein (...) zu verzapfen“.

21 StdtAG L 1432,III.

22 StdtAG L 1432,II Gewerbe An- und Abmeldungen 1870/71.

23 GA-13-12-1856; GA-21-01-1857.

ein Mädchen gesucht, das gute Zeugnisse hat und das Kochen versteht, oder es wird ein „gebildetes, nicht zu junges Mädchen, von zuverlässigem Charakter und anständiger Familie“ für ein größeres Gießener Geschäft gesucht, von welchem auch „Gewandtheit im Schreiben und Rechnen“ verlangt wurde.²⁴

Zusätzlich lassen sich zahlreiche Anzeigen nachweisen, wo Frauen selbst ihre handwerklichen Fertigkeiten und Dienstleistungen anbieten. So bot ein Mädchen, „das perfect Kleider machen und zuschneiden kann“ seine Kenntnisse an. Rosa Rothenberg aus dem Asterweg gab Unterricht „im Fertigen aller Arten Damenkleider“. Katharina Rauber, wohnhaft bei Herrn Lenz am Marktplatz, warb unter anderem für „das Steppen von Bett-Couvertüren und Damen-Röcken“. Wilhelmine Schneider, aus dem Neuenweg, bot ihre Fertigkeiten als Putzmacherin an, Elisabeth Rössing aus dem Neuenweg empfahl sich „den hiesigen Damen im Frisieren“. Unterricht im „Kleider-Mäntel- und Mantillien-Fertigen für Damen“ versprach Josephine Huthweller im Neuenweg.²⁵

Anscheinend kam es auch zu einer heftigen Konkurrenz zwischen zwei Damen: Sophie Schaab und Babette Blessing, die beide der Gießener Damenwelt Unterricht „im Verfertigen von Blumen“ erteilen wollten. Sie bekämpften sich in ihren Anzeigen im Wochenblatt.²⁶

Die genannten Frauen boten gelegentlich, über einen begrenzten Zeitraum oder dauernd ihre Waren und Fähigkeiten an. Daneben gab es andere die z. B. Immobilien vermieteten, wie die Witwe Mayländer aus dem Seltersweg,²⁷ oder für das eigene Geschäft warben, wie Susanna Weis aus der Neustadt, die dort ein Hutlager und eine Strohhutwäscherei betrieb.²⁸ Die Hebamme, Katharina Rautenstrauch, geb. Pausch, aus der Marktstraße empfahl sich mit ihrem „Examen in der Geburtshilfe“²⁹ und Luise Wittich warb für ihr Modewarengeschäft an der Stadtkirche.³⁰

Es lässt sich somit festhalten, dass es zumindest im großherzoglich-hessischen Gießen eine Vielzahl von Frauen gab, die ihren Lebensunterhalt selbständig und unabhängig verdienten, verdienen konnten und verdienen mussten.

Und zu ihnen zählt auch Johannette Lein, die Gießener Nähmamsell und Dichterin. Alleinstehend, musste sie sich auf irgendeine Weise ernähren. Dies gelang ihr, indem sie ihre Dienste als Näherin in Gießener Familien anbot. Auch

24 GA-21-11-1857; GA-02-06-1860

25 GA-01-12-1949; GA-28-07-1849; GA-01-11-1862; GA-18-03-1846; GA-08-04-1857; GA-17-01-1857.

26 GA 1852, 27.11.

27 GA-08-03-1856.

28 GA-06-03-1867.

29 GA-02-02-1856.

30 GA-18-03-1846. Wir finden aber auch, nun nicht gerade in den Geschäftsannoncen, aber doch in der Zeitung einen Hinweis auf die Tätigkeit einer Prostituierten. GA-19-02-1879.

sie konnte sich durch ihre Arbeit selbständig ernähren und fand daneben sogar noch Muse für ihre Poesie.³¹

Und noch ein weiterer Umstand ist zu bedenken. Auch die These:

„Frauen waren (...) auf das Wohlwollen und die Geneigtheit der Männer angewiesen. Da sie zudem durch ihren Ausschluß vom öffentlichen Bildungssystem nicht die nötigen rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Kenntnisse besaßen, mußten sie autodidaktisch das notwendige weitere Wissen erwerben“.³²

Gerade das Beispiel der Johanette Lein zeigt, dass es auch Möglichkeiten gegeben hat, wie sich Frauen aus sozial schwachen Schichten weiterbilden konnten. Nach bisherigem Kenntnisstand hat sie in Gießen lediglich die Armenschule durchlaufen. Dort, wo in der Regel Invaliden oder andere gesellschaftliche Randexistenzen Unterricht erteilten, wird sie kaum die sprachlichen Fertigkeiten erlernt haben, die es ihr ermöglichten, Poesie zu lesen und von sich aus lyrische Texte zu produzieren, wie sie von ihr erhalten sind. Und so trifft bei ihr vielleicht der Aspekt der autodidaktischen Weiterbildung zu.

Die Frage, wie Johanette Lein zu ihrer poetisch-literarischen Bildung kam, lässt sich für sie selbst heute noch nicht beantworten, doch lassen sich einige Aussagen über die für das 19. Jahrhundert in Gießen bestehenden Bildungsmöglichkeiten für Mädchen machen.

Dabei muss man im Auge behalten, dass das staatliche Schulsystem erst im 19. Jahrhundert allmählich seine gestufte Ausformung erhielt und der Zugang zu höherer Bildung keineswegs auf die öffentlichen, kommunalen und staatlichen Schulen monopolisiert war. Ebenso waren auch die Zugangsmöglichkeiten zu den Universitäten sehr viel weniger als wir dies heute kennen an das Durchlaufen des öffentlichen Schulsystems oder die Erreichung normierter, formeller Ziele gebunden.

Öffentliche Bildungseinrichtungen für Mädchen sind in Gießen erstmals seit dem 17. Jahrhundert nachweisbar, doch ist ihr Fortbestand umstritten und möglicherweise hat es keine durchgängige Kontinuität bis ins 19. Jahrhundert gegeben. Auch ist die Qualität der Ausbildung durchaus in Zweifel gezogen worden. Es etablierte sich daher schon seit dem 17. Jahrhundert, höchstwahrscheinlich, um das weitergehende Bildungsinteresse der Eltern für ihre Kinder zu befriedigen, eine Reihe von privaten Nebenschulen.

Die entscheidende Hürde für den Zugang zu Bildungschancen war daher nicht der Ausschluss der Töchter vom existierenden Bildungssystem, sehr viel eher war es die finanzielle Leistungskraft der Eltern, wie sie ihren Töchtern und Söhnen, je nach Vermögens- und Interessenlage, Zugang zu Bildung ermöglichen konnten oder wollten.

31 Die Lyrikerin Johannette Lein 1820-1903. Aus Anlass des Gießener Stadtjubiläums. In die Erinnerung gerufen von Erwin Leibfried, Fernwald 1997.

32 Nave-Herz, S. 11.

Blickt man nach Gießen in der Mitte des 19. Jahrhunderts, so bestanden an öffentlich zugänglichen Bildungseinrichtungen die Stadtmädchenschule und darauf aufbauend eine höhere Mädchenschule. Das Ziel ihrer Gründung war, denjenigen

„Eltern, Staatsdiener, sowohl als Bürgern, welche ihren Kindern eine höhere Ausbildung geben wollen, als in den gewöhnlichen Schulen erzielt werden kann, Gelegenheit [zu] geben, ihre Absicht zu erreichen, ohne daß sie so bedeutende Kosten aufwenden müßten, was jetzt der Besuch der Privatschulen erfordert“.³³

Im Jahr 1841, am siebten Juni feierlich eröffnet, sollte an der höheren Mädchenschule

„in der Religions- und Sittenlehre, Religions- und biblischer Geschichte, in der deutschen Sprache und im deutschen Styl, verbunden mit der Lektüre ausgewählter Abschnitte aus deutschen Klassikern und deren Erklärung, in Geschichte, Geographie, Naturkunde, Naturlehre, im Rechnen, Recht- und Schönschreiben, im Gesang, ein gründlicher und erschöpfender Unterricht erteilt werden, dem sich die Unterweisung im Französischen und im Zeichnen wie auch in weiblichen Arbeiten anschließen wird“.³⁴

Dies bedeutete jedoch nicht, dass die Ziele dieser Einrichtungen und Institutionen die Vorbereitung der Schülerinnen auf die Maturitätsprüfung oder die Aufnahme eines Hochschulstudiums waren. Trotz dieser Ausweitung des öffentlichen Unterrichts für Mädchen hielten sich bis zum Ende des 19. Jahrhunderts daneben noch weitere private Unterrichtsanstalten, die ihr Angebot speziell auf weibliche Schüler und deren vermeintliche Interessenlage ausgerichtet hatten.

So annoncierte im September 1855 ein Dr. Lips:

„Mit Beginn des Winterhalbjahres - 8. October - können in meinem Institut für Mädchen neue Schülerinnen eintreten. Der Unterricht erstreckt sich außer Geschichte, Literatur, Zeichnen, Turnen, weiblichen Handarbeiten und den gewöhnlichen Unterrichts-Gegenständen noch auf Französisch für alle Klassen - und zwar wird dieser Unterricht fast ausschließlich in französischer Sprache erteilt - und Englisch für die Oberklasse“.³⁵

Im Oktober 1857 machte der Mitprediger Balser in der Fortbildungsklasse der städtischen höheren Mädchenschule ein ähnliches Angebot und betonte, dass

„der Unterricht im Französischen und Englischen von einer geborenen Französin (...) erteilt wird, die durch vieljährigen Aufenthalt in England

33 Minke I, S. 208.

34 Minke I, S. 209.

35 GA 08.09.1855.

befähigt ist, das Englische so geläufig, wie ihre Muttersprache, zu sprechen“.³⁶

Die vorgenannten Institute waren jeweils von Männern initiiert oder geleitet. Daneben finden sich auch die Annoncen der Mathilde Schneider, die am 1. April 1867 eine eigene „höhere Lehranstalt für Mädchen“ in Gießen eröffnete. Sie beschäftigte mehrere männliche und weibliche Lehrkräfte und bot ebenfalls den Fächerkanon bestehend unter anderem aus Mathematik, Naturkunde, Sprachen Literatur und Geschichte und Geographie an.³⁷

Somit kann für Gießen festgestellt werden, dass Frauen einerseits keineswegs von weiterführenden Bildungseinrichtungen ausgeschlossen waren und andererseits auch eine ganze Reihe solcher Institutionen in Gießen bestanden.

Wenn man der Frage nach Frauen in Gießener Vereinen die Aussagen nach den referierten Ergebnissen vorausschickt,

1. Frauen waren im großherzoglich hessischen Vereinsrecht nicht speziell ihres Geschlechts wegen diskriminiert,
2. Frauen waren in der Lage rechtlich und ökonomisch selbständig zu agieren und
3. es existierten diverse Bildungsmöglichkeiten in Gießen, die über die Grundschule hinaus einige Möglichkeiten zur Aus- und Weiterbildung für Frauen im 19. Jahrhundert anboten, dann erwartet man eigentlich ein Engagement von Frauen in Vereinen.

Die Erwartungen aufgrund der vorhergegangenen Überlegungen bestätigen sich. Schon am Ende des 18. Jahrhunderts hatte es in Gießen die Möglichkeit und Chance auf eine Beteiligung von Frauen an einer Lesegesellschaft gegeben. Das Projekt des Verlegers und Buchhändlers Justus Friedrich Krieger wollte für das „Schöne Geschlecht“ eine „wöchentliche gelehrte Zusammenkunft“ bieten, wobei Männer keinen Zutritt haben sollten. Als Gegenstand der Vereinstätigkeit war die „angenehme Lektüre von berühmten Schriftstellerinnen“ angegeben, der Vereinsbeitrag von ½ Taler im halben Jahr sollte freiwillig entrichtet werden und es sollten innerhalb des Vereins keine Rangunterschiede gemacht werden („Frauenzimmer [werden] alphabetisch rubricirt, damit der Rangstreit vermieden wird“).³⁸

Diese Lesegesellschaft für Frauen ist wohl nicht zustande gekommen. Vermutlich ist sie durch den Selbstmord Kriegers gescheitert.

Zentral und auch innovativ für die Beteiligung von Frauen am Vereinsleben in Gießen ist die Gießener musikalische Gesellschaft (Konzertverein). Sie wurde

36 GA 10.10.1857.

37 GA 20.03.1867.

38 Haug, in: HH 1994, S. 81.93, vgl. auch: Christine Haug: Weibliche Geselligkeit und literarische Konspiration im Vorfeld der Französischen Revolution - Über das Projekt zur Gründung einer Frauenlesegesellschaft in Gießen 1789/1790, in: Holger Zaunstöck/Markus Meumann (Hrsg.): Sozietäten, Netzwerke, Kommunikation. Neue Forschungen zur Vergesellschaftung im Jahrhundert der Aufklärung. Tübingen 2003, S. 177-192.

1792 gegründet und veranstaltete Konzerte auswärtiger und einheimischer Künstler und Dilettanten. Man wird davon ausgehen können, dass sich Damen an den Abendveranstaltungen, den Konzerten des Konzertvereins beteiligt haben, denn schließlich mussten allein aufgrund von wirtschaftlichen Erwägungen bei den Konzerten die Stühle besetzt sein.³⁹

Aus dem Konzertverein heraus gründete sich im Jahre 1819 der akademische Gesangverein. Von vorneherein war er als gemischter Chor geplant, was in den Statuten nachvollziehbar ist:

„§ 4. Mitglieder des Vereins können solche Herren und Damen werden, die in Gießen oder dessen näherer Umgebung wohnen oder sich längere Zeit aufhalten und durch ihre musikalische und stimmliche Veranlagung zur Teilnahme an den Aufführungen des Vereins befähigt sind.“⁴⁰

Zusätzlich legte der zweite Paragraph fest, dass auch unter den sieben Vorstandspersonen zwei „Damen“ zu sein hatten.⁴¹

Damit betrat der akademische Gesangverein zumindest für Gießen Neuland, denn hier ist, soweit bekannt, erstmals die Möglichkeit einer regulären Vereins-Mitgliedschaft für Frauen möglich.

Wer die Damen waren, die sich am akademischen Gesangverein in der Gründungszeit beteiligten, ist nicht bekannt. Doch eine erhaltene vollständige Mitgliedsliste des Jahres 1866 gibt genau Auskunft über die Zusammensetzung des Vereins zu diesem Zeitpunkt.

Von den aufgeführten 263 Mitgliedern waren 51 Frauen, was einem Anteil von 18% entspricht. Von diesen Frauen war ein hoher Anteil zudem unverheiratet. Sie waren also nicht über Familienmitgliedschaften mit ihren Ehemännern im Verein, sondern als selbständige und unabhängige Mitglieder.

Der akademische Gesangverein war somit - nach bisherigem Wissensstand - der erste der Gießener Vereine, bei dem eine Beteiligung und sogar eine Mitgliedschaft von Frauen nachweisbar ist.

Zeitlich folgend ist der „Frauenverein zu Gießen“ zu nennen, dessen Tätigkeit auf sozialem Gebiet seit Januar 1839 in den Gießener Quellen nachzuweisen ist. Immerhin kann man für ihn eine Mitgliederzahl von 140 Personen voraussetzen (Stand Januar 1840).⁴² Unbekannt ist derzeit noch sein genaues Gründungsdatum, doch lassen sich seine Aktivitäten auch für die folgenden Jahre belegen. Seine Aufgabe war die Mildtätigkeit.

Wie die veröffentlichten Auszüge aus den Vereinsrechnungen ausweisen, wurden aus den Mitgliedsbeiträgen, Geldzuwendungen und Sachspenden übli-

39 Katja Sonkeng, Und montags geht's es zur Probe Der Gießener Konzertverein von 1792 bis 2008, S. 38.

40 StdtAG 7/6, Nr. 57.

41 StdtAG 7/6, Nr. 57.

42 GA 08.02.1840 Dies weicht von den bisher einzeln publizierten Forschungsergebnissen stark ab. Vgl. Klein, Wohltätigkeit, S. 15: „Der erste Gießener Frauenverein wurde 1852 gegründet“.

cherweise Almosen an Arme verteilt, aber auch Opfer von Feuersbrünsten unterstützt.⁴³

Ob dieser Frauen-Verein dauerhaft fortbestanden hat, lässt sich nicht mit Sicherheit sagen. Es gab Namenswechsel und daneben existieren Hinweise, dass es verschiedentlich zu Neugründungen gekommen sein kann.⁴⁴

Im Oktober 1848 fand die reguläre Zusammenkunft des Frauenvereins in der Mäusburg bei Kaufmann Höstrich statt und im November 1848 wurde ein Frauenverein neu gegründet, was die namentlich nicht genannte Vorsteherin in der Presse mitteilte. Jede Frau und Jungfrau Gießens konnte hier Mitglied werden, sofern sie den Bedingungen der Statuten entsprach.⁴⁵ 1849 trat ein „Frauenverein für Hilfsbedürftige“ auf⁴⁶ und 1852 folgte erneut eine Vereinsgründung.

Von diesem „Frauenverein zum Besten der Armen“ ist immerhin bekannt, dass er als Versammlungslokal einen Raum im Rathaus zugesprochen bekam.⁴⁷ Die Vereinsaktivitäten erstreckten sich unter anderem auf die Veranstaltung von Lotterien zugunsten der Stadtarmen.⁴⁸

Allgemein hat das Vereinswesen in der Revolution von 1848 einen enormen An Schub erhalten. Dies gilt auch für Frauenvereine in Gießen. Ausgelöst durch die allgemeine Politisierung entstanden nun auch „Frauenvereine“ mit „politisch“ unterschiedlicher Zielsetzung.

In Gießen entstand ein weiblicher Arbeiterverein,⁴⁹ ein weiblicher Arbeiterverein „neue Bildung“, ein demokratischer Frauenverein⁵⁰ und bei einem „Comité zur Unterstützung der deutschen Flotte“ waren ebenfalls einige Frauen beteiligt.⁵¹

Im Jahre 1860 erscheint ein Aufruf von Damen für Damen zur Gründung eines Comités zur Unterstützung der Schillergesellschaft.⁵² Im folgenden Jahr ist

43 GA 1843, 21.1.

44 Der Jüngste Tag, 1849, 4.11.; GA 1849, 1.12.; GA 1853, 5.3.; GA 1856, 25.10.

45 DJT 209, 1848.04.11. Die Statuten dieses Vereins konnten bisher nicht ermittelt werden.

46 GA 1849, 01.12

47 Beleg aus GA 1848, 4.11. Es spricht einiges dafür, dass es sich bei diesem Verein - über die erwähnten Vor-, Zwischenstufen ist mir bisher nichts weiter bekannt - um eine kirchlich orientierte oder sogar kirchlich initiierte Assoziation handelt. Denn wie schon bei dem vor der Jahrhundertmitte erwähnten Frauenverein treten hier in der Regel Gießener Pfarrer oder Personen aus dem Kirchenvorstand auf (z. B. Pfarrer Engel, Gustav Landmann, Daniel Ebel).

48 GA 1853, 05.03.

49 GA 27. 02. 1849

50 Gegründet im Oktober 1848, Michael Wettengel, Die Revolution von 1848/49 im Rhein-Main-Raum, Wiesbaden 1989, S. 537.

51 GA 1848, S. 351. Ebenfalls noch im Jahre 1848 beteiligen sich Damen an der Gestaltung der Fahne des Turnvereins. GA 1848, 05.11.

52 GA 6. 6. 1860.

zu erfahren, dass sich Damen bei der Gestaltung der Fahne des Liederkranzes beteiligten.⁵³

Für die Jahre danach lassen sich bisher keine weiteren neuen Vereinsaktivitäten Gießener Frauen erkennen. Erst im Frühjahr 1870 tritt hier neu ein Frauenverein für Krankenpflege auf, wo erkennbar Frauen sich engagierten.⁵⁴ Im Januar 1878 beteiligen sich die Gießener Damen an der Gestaltung der Ehrenfahne für den Kriegerverein⁵⁵ und im April des Jahres 1878 gründet sich ein „provisorisches Comité“, bestehend aus Damen zur „Ausbildung in der Anfertigung weiblicher Handarbeiten“,⁵⁶ bei welchem es sich möglicherweise um den späteren „Alice-Verein für Frauenbildung und Erwerb“ handelt.⁵⁷

Es folgen schließlich in den Jahren bis 1885 der Frauenverein für Armenpflege,⁵⁸ der Frauenverein für Armen- und Krankenpflege,⁵⁹ die Initiative zur Errichtung einer Kleinkinderbewahranstalt,⁶⁰ sowie der Allgemeine Verein für Armen- und Krankenpflege.⁶¹

An all diesen Vereinen, Vereinsaktivitäten, Komitees und Initiativen haben sich Gießener Frauen beteiligt.

Diese recht eindrucksvolle Liste von Frauenaktivitäten in Gießener Vereinen erlaubt jedoch nur in Ausnahmefällen Rückschlüsse auf die soziale und gesellschaftliche Stellung der beteiligten Frauen.

Einer der Vereine wandte sich in seinem Beitrittsaufruf speziell an die Gießener Jungfrauen,⁶² während in einem anderen Fall die Gießener Frauen insgesamt angesprochen waren.⁶³ In diesem - es handelte sich um den „Frauenverein für den Zweck der Armenpflege“ - gab es einen Vorstand, der aus 18 Frauen bestand.⁶⁴

Abgesehen von den weiblichen Mitgliedern des akademischen Gesangvereins sind nur wenige Personen namentlich bekannt. Die weiblichen Mitglieder des Akademischen Gesangvereins waren nach der Mitgliederliste von 1866: Frau Prof. Adrian, Eleonore, Frau Binzer, Secretär, Fräulein Buff, Fräulein Bergsträsser Anna, Frau Prof. Credner, Chlothilde, Fräulein Caspar, Frau Pfarrer Ditt-

53 GA 02.03.1861.

54 StdtAG L 1366-I, 29.03.1870.

55 Kriegerverein, Ehrenfahne, GA 30.01.1878.

56 StdtAG L 1366-I, 25.4.1878.

57 GA 09.06.1878.

58 GA 1880 14.04.

59 GA 10.06.1882.

60 GA 15.11.1882.

61 GA 05.03.1885.

62 GA 1849, 29.2.

63 GA 29.03.1862. „Der schon seit langen Jahren dahier bestehende Frauenverein für den Zweck der Armenpflege umfaßt alle Frauen unserer Stadt, welche einen vierteljährlichen Beitrag geben und der Vorstand desselben, welcher die Einsammlung der Beiträge und ihre Verwendung zu besorgen hat, wird von sämtlichen Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt.“

64 GA 29.03.1862.

mann, Frau Professor Ettlting, Caroline, Frau Prof. Eckhardt, Frau Ferber im hessischen Hof, Frau Advocat Faber, Frau von Grolmann I, Hofgerichtsrat, Frau Hofgerichtsrat von Grolmann II, , Frau von Gehren, Frau Greiner, Frau Kreisbaumeister Holzapfel I, Frau von Heimbracht, Rentnerin, Frau Accessist Hess, Frau Landrichter Heinzerling, Frau Kaufmann Hensel, Frau Amtmann Horst, Fräulein von Haxthausen, Minka, Fräulein Heinzerling, Frau Dr. Koch, Frau Pfarrer Köster, Frau Krebs, Frau Kammerdirektor Langermann, Frau Professor Mettenheimer, Louise, Frau Hofkammerrath Oswald, Frau Reuling, Frau Revierförster Rütty, Theodore, Frau Rausch, Louise, Frau von Rabenau, Fräulein von Rau, Frau Landrichter Rayss, Frau Hofgerichtsadvocat Steinberger, Frau Seipp, Frau Schirmer, Frau Pfarrer Simon, Frau Schulinspector Soldan, Fräulein Schmidt, Fräulein Schneider, Frau Pfarrer Scheck, Frau Pfarrer Soldan, Fräulein Trapp, Frau Hofgerichtsrat Weber, Frau Pfarrer Wimmenauer, Frau Hofrath Wehner, Frau Professor Weiß, Frau Walther, Frau Kaufmann Zurbuch,⁶⁵ die wir für das Jahr 1866 im Einzelnen durch eine Mitgliederliste kennen, bisher sind keine weiteren Mitgliederlisten bekannt. Wenn Einzelpersonen genannt werden, gehörten sie in der Regel einem Vorstand oder dem Gründungsgremium an.

Überschlägig gerechnet lassen sich in der Zeit von 1840 bis 1885 insgesamt 130 Frauen namentlich identifizieren.⁶⁶ Als eine der ersten wird eine Sophie Bansa (1843) erkennbar. Sie war anscheinend Mitglied im Frauenverein und bei ihr konnten interessierte Personen die Rechnungen des Frauenvereins einsehen; und eine Julie Roth gehörte anscheinend dem weiblichen Arbeiterverein (neue Bildung) an.⁶⁷

Äußerst interessant ist das Flotten-Unterstützungs-Komitee aus dem Jahre 1848, welches, anscheinend ausschließlich von Damen gebildet, das Ziel verfolgte, sich durch Beiträge aus der Mitgliedschaft „an dem großen vaterländischen Werk, der Gründung einer Flotte zu beteiligen“. Das Komitee setzte sich folgendermaßen zusammen: Theodore Dieffenbach, Charlotte Gros, Luise Kempff, geb. Eckstein, Susette Homberger, geb. Ballin, Julie Balsler, Caroline Heinrich, Caroline Faber, geb. Wortmann, Johanna Fulda, Albertine Wilbrand und Minna Welker sowie Sophie Bischoff.⁶⁸

Gerade diese Gruppierung mit ihrer dezidiert militärpolitisch-nationalen Ausrichtung belegt eindrucksvoll das tatsächliche politische Engagement von Frauen in Vereinigungen schon in der Mitte des 19. Jahrhunderts.

Der Vorstand des Frauenvereins in Gießen bestand im Jahre 1856 aus folgenden Damen: H. Steinberger, J. v. Grolmann, L. Dickoré, K. Henry, L. Höpfner, H. Köster, Chr. Küchler, K. Martin, K. Merk, I. Noll, Ossan, W. Plank, L. Reiber, Spruck, W. Thorwart, Albertine Wilbrand und A. Windecker.⁶⁹

65 StdtAG, 7/6, Nr. 56.

66 Vgl. dazu Klein, Wohltätigkeit, S. 15: „Der erste Gießener Frauenverein wurde 1852 gegründet (...). Beteiligte Personen aus der Anfangszeit sind nicht bekannt“.

67 GA 1849, 10.2.; GA 1849 27.2.

68 GA 19.05.1848.

69 GA 1856, 27.9.

Das Komitee für eine Ehrenfahne des Kriegervereins, welches 1878 auftrat, hatte folgende Mitglieder: Noll, Joh., Hanstein, Wilhelmine, Petri, Margarete, Wenzel, Sophie, Montanus, J., Wittich, Ch., Echternach, H., Petrie, Julie, Jung, O., Wenzel, Pauline, Leo, Christiane, Schellenberg, Friederike, Lenz, Auguste, Lenz, Helene, Tresselt, Marie.⁷⁰

Ebenfalls für das Jahr 1878 werden für den Alice-Verein für Frauenbildung und Erwerb im provisorischen Komitee folgende Damen genannt: Frau Bürgermeister Bramm, Frau Landrichter Erdmann, Frau Fabrikant Hanstein, Frau Bauunternehmer Kauf, Frau Gymnasiallehrer Dr. Weiffenbach.⁷¹ In der von diesem Verein eingerichteten Arbeitskommission werden zusätzlich erwähnt: Fräulein Klos, Frau v. Titzenhofer und Frau Frank, Schirmfabrik.⁷²

Zwei Jahre später werden für den Frauenverein für Armenpflege für den Vorstand genannt: Frau Dr. Baur, Frau Bürgermeister Bramm, Fräulein Elisabeth Böss, Frau Echternach, Frau Hanstein, Frau Gas-Direktor Hess, Frau Kauf, Frau Klos, Frau Pfarrer Köster, Frau August Noll, Fräulein Simon, Fräulein Stammler, Frau Landgerichtsdirektor Stammler, Frau Wagner, Frau Steinberger, Frau Rechtsanwalt Thorwart, Frau von Titzhofer, Fräulein Sophie Walther, Frau Prof. Wilbrand, Fräulein Windecker. Ein Fräulein Dietz war für das Einsammeln der Beiträge zuständig.⁷³

Der Vorstand des Alicevereins für Frauenbildung und Erwerb zu Gießen bestand im Oktober 1882 aus der Präsidentin, Frau W. Hanstein, Frau Marie Bramm, Frau L. Bratuschek, Frau Marie Buchner, Frau M. Kauf, Fräulein E. Langermann und Frau M. Weiffenbach.⁷⁴

In der Kleinkinderbewahranstalt setzte sich Ende 1882 der Vorstand aus den Damen Fräulein Bansa, Frau Bürgermeister Bramm, Frau Dr. Bruel, Frau Chr. Keil (Witwe), Frau Pfarrer Köster, Fräulein Langermann, Frau Pfarrer Naumann, Frau Kanzler Wasserschleben sowie Fräulein Wortmann zusammen.⁷⁵

Abschließend sei noch der Vorstand des Allgemeinen Vereins für Armen- und Krankenpflege im Frühjahr 1885 erwähnt. Dort werden genannt: Frau Provinzialdirektor Boeckmann, Frau Bürgermeister Bramm, Frau I. Hanstein, Fräulein Henry, Frau L. Homberger, Frau Pfarrer Köster, Frau Prof. Riegel, Fräulein Cl. Simon, Fräulein P. Stammler, Fräulein A. Windecker, Schwester Luise Wolf und als Vereindienerin fungierte eine Frau Bickel, die Ehefrau eines Schuhmachers vom Kirchenplatz.⁷⁶

Wenn man versucht diese ersten Teilergebnisse zu strukturieren und zusammenzufassen, ergibt sich folgendes Bild: Bei den nach der Quellenlage aktivsten

70 GA 1878, 30.1.

71 GA 09.06.1878.

72 GA 28.07.1878.

73 GA 1880 14.04.

74 GA 25.10.1882.

75 GA 15.11.1882.

76 GA 05.03.1885. Vgl. zu Frau Bickel, Adrb. 1886. Der einzige Vertreter des Namens Bickel ist der genannte Schuhmacher am Marktplatz.

Frauen, die in Gründungs- und Aktionskomitees sowie in Vorstandsgremien vertreten waren, handelte es sich um Vertreterinnen aus dem Gießener Bildungs- und Wirtschaftsbürgertum. Zahlreiche Töchter und Gattinnen von Staatsdienern, Funktionsträgern der Politik, Pfarrern und Lehrern waren beteiligt, aber auch Fabrikantengattinnen, Frauen von Handwerksmeistern und Vertreterinnen aus der Dienstleistungsbranche waren darunter.

Ab den achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts ist eine der dominierenden Personen Marie Bramm, die Frau des Gießener Bürgermeisters und späteren Oberbürgermeisters, die sich immer wieder in den Vorständen oder als Vorsitzende von Vereinen findet. Ganz deutlich wird ebenfalls ab dem Ende der siebziger Jahre des 19. Jahrhunderts das intensive Engagement von Professorengattinnen. Albertine Wilbrand stellt insofern eine Ausnahme dar, als sich bei ihr über den Zeitraum von 1848 bis 1880 ein anhaltendes Engagement in verschiedenen Vereinen und Komitees nachweisen lässt.⁷⁷ Weitere Professorengattinnen waren: Frau Riegel, Frau Bratuschek und Frau Wasserschleben, die aktiv seit Ende der siebziger Jahre tätig waren.

Und genau hier deutet sich eine Parallele zur Entwicklung des Gießener Vereinswesens insgesamt an, wo man ebenfalls seit Mitte der siebziger Jahre ein verstärktes Engagement von Universitätsangehörigen in Gießener Vereinen feststellen kann.

Damit ist jedoch nur ein kleiner Teil derjenigen Frauen, die sich in Vereinen engagierten oder sich durch Mitgliedschaft beteiligten, erfasst. Die ganze Breite der Mitglieder lässt sich aufgrund fehlender Daten derzeit noch nicht greifen. Und so sind auch Aussagen über die Gesamtheit der weiblichen Vereinsmitglieder nicht möglich.

Zusammenfassend kann man sagen: Da im Großherzogtum Hessen kein Politik- und Vereinsverbot für Frauen bestand, lagen hier günstige Rahmenbedingungen für Vereinsaktivitäten von Frauen vor. So ist es nicht verwunderlich, dass das Engagement von Frauen in Gießener Vereinen Traditionen aufweist, die weit über die Mitte des 19. Jahrhunderts zurückreichen. Und wenn man nicht einen gar zu engen Politikbegriff annimmt (der nur die Beteiligung an Wahlkämpfen, die Diskussion der Wahlrechtsfrage oder das Engagement in politischen Parteien als „politisch“ gelten lässt), haben sich demnach eine Vielzahl von Frauen - zwar möglicherweise nicht in politischen Parteien oder deren Vorgängerorganisationen beteiligt, sie waren aber in eine Vielzahl andere gesellschaftlich wirksame Vereine und Vereinigungen eingebunden und konnten aus diesen Positionen durchaus eine nicht zu unterschätzende Wirksamkeit in einigen gesellschaftlichen Bereichen entfalten. Abschließende Wertungen können jedoch nicht vorgenommen werden, da insgesamt noch zu wenige Quelleninformationen zur Verfügung stehen.

77 Im Flottenunterstützungscomit , GA 19.05.1848; im Frauenverein, GA 27.09.1856; im Frauenverein f r Krankenpflege, L 1366-I, 29.03.1870; im Frauenverein f r Armenpflege, GA 1880 14.04.